

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 09**

**Freitag, 13.05.2016**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstr. 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 28/33 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738);  
Behandlung der Bienenvölker im Landkreis Ebersberg gegen die Varroatose
- 29/41 Der regionale Planungsverband München führt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans München, Nr. 14 durch. Das Beteiligungsverfahren wird noch bis 17.06.2016 durchgeführt.
- 30/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung einer Hallenüberdachung als Ersatzbau“ der/s Firma J. Ehgartner GmbH auf dem Grundstück Flurnr. 160/11 160/10 der Gemarkung Forstinning
- 31/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung von vier Wohn- und Geschäftshäusern mit Tiefgaragen (Häuser 3 - 6)“ der Firma Neulinger Wohnbau GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1060/8, 1060/9, 1060/10 der Gemarkung Markt Schwaben
- 32/44 Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG);  
Satzung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg



28/33

**Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738);**

**Behandlung der Bienenvölker im Landkreis Ebersberg gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Anordnung:**

1. Sämtliche Bienenvölker, die auf dem Gebiet des Landkreises Ebersberg gehalten werden, mit Ausnahme von Bienenvölkern, die zur Resistenzzucht verwendet werden, sind gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Die Behandlung der Bienenvölker, die auf dem Gebiet des Landkreises Ebersberg gehalten werden, ist nach Trachtende im Jahr 2016 durchzuführen.
3. Die Behandlung der Bienenvölker darf nur mit verkehrsfähigen Arzneimitteln durchgeführt werden.
4. Diese Anordnung gilt befristet bis 31.12.2016.
5. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
6. Dieser Verwaltungsakt wird öffentlich bekannt gemacht.  
Er gilt ab dem 31.05.2016 als bekannt gegeben.

**G r ü n d e:**

**I.**

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Durch amtliche Untersuchungen ist nachgewiesen, dass die Bienenvölker in Bayern flächendeckend von der Varroamilbe befallen sind. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann lediglich verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt.

Gegenüber den Vorjahren hat sich die Befallssituation der Honigbienenvölker mit der parasitischen Milbe *Varroa destructor* in Bayern nicht grundlegend verändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall, der grundsätzlich einer konsequenten und wirksamen Behandlung aller Bienenvölker bedarf.

Die Parasitierung der Bienenvölker durch die Varroamilbe war im vergangenen Herbst gegenüber dem Vorjahr eher gering. Hintergrund hierfür waren die sehr warmen Temperaturen im Sommer, die eine erfolgreiche Bekämpfung der Varroamilben mit Ameisensäure zuließen. Trotz günstiger Einwinterungssituation ist in diesem Jahr mit einer erhöhten Belastung der Völker mit Varroamilben zu rechnen. Ursache hierfür ist der sehr milde Winter, ca. 1/3 der Völker hat keine Brutpause eingelegt und dadurch war die Brutfreiheit voraussetzende Winterbehandlung nur eingeschränkt wirksam. Es ist daher von einer erhöhten Startpopulation an Varroamilben in der Saison 2016



auszugehen. Es wird in diesem Jahr besonders wichtig sein, dass die Imker konsequent und frühzeitig gegen die Varroamilbe vorgehen.

Neben biotechnischen Maßnahmen im Verlauf der Saison (hierdurch kann die Milbenbelastung um bis zu 50% reduziert werden) wird es von zentraler Bedeutung sein, der Imkerschaft notwendige Varroabekämpfungsmittel auf vertretbare Weise verfügbar zu machen, damit der Bestand an Bienenvölkern erhalten bzw. weiter aufgebaut werden kann.

Diese Einschätzung der derzeitigen Seuchenlage wird durch fachliche Stellungnahme der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vom 29.04.2016 bestätigt.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat deshalb die Kreisverwaltungsbehörden bereits mit Schreiben vom 29.02.2016, Az.: TG2-2584-170-1-V11-D5268/2016 aufgefordert, für das jeweilige Behandlungsjahr in ihrem Zuständigkeitsbereich Anordnungen zur Behandlung der Bienenvölker gegen Varroamilben zu erlassen.

## II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass der Anordnung sachlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) vom 8. April 1974 (GVBl. S. 152, BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.05.2015 (GVBl. S. 158) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung - TierSVollzV) vom 23. Februar 2012 (GVBl. S. 56, Bay RS 7831-1-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2015 (GVBl. S. 25). Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) i. V. m. § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 29.02.2016, Az.: TG2-2584-170-1-V11-D5268/2016.

Gemäß § 15 Abs. 2 BienSeuchV kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Varroamilbe kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es – nach Überhandnehmen des Milbenbefalls – zu Krankheitserscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.

Jahrelange diagnostische Untersuchungen am Landesuntersuchungsamt bzw. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit haben gezeigt, dass alle Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe befallen sind.

Die Behandlung der Bienenvölker ist deshalb zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich.



Ausgenommen von diesem allgemeinen Behandlungsgebot sind Bienenvölker, die nachweislich für Versuche zur Resistenzzucht verwendet werden.

In diesen Fällen würde die Anordnung der Behandlung gegen Varroatose die Durchführung der Versuche zur Erforschung der Varroatosebekämpfung verhindern.

Weniger einschneidende Maßnahmen als die Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroatose sind für eine wirksame Bekämpfung der Varroatose im Landkreis Ebersberg derzeit nicht ersichtlich. Damit ist diese Anordnung verhältnismäßig.

### III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweise:

- **Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).**
- **Der Erwerb, die Anwendung und der Verbleib der verkehrsfähigen Arzneimittel ist gemäß §§ 1-3 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382), nachzuweisen bzw. zu dokumentieren.**
- **Die erfolgreiche Anwendung der Varroabehandlungsmittel ist auch sehr stark von der Wettersituation abhängig. Eine Planungshilfe für die Varroazid-Anwendung erhalten Imker über das Varroawetter: <http://www.lwg.bayern.de/bienen/krankheiten/082090/index.php>.**

Veronika Lafuente Cerdá  
Oberregierungsrätin

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zimmer U.56, Untergeschoß, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

EAPL.5651

\*\*\*\*\*



29/41

Der regionale Planungsverband München führt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans München, Nr. 14 durch.

Das Beteiligungsverfahren wird noch bis 17.06.2016. durchgeführt.

Die Fortschreibung ist online über [www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com) bzw.

[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) (Stichwort: Regionalplan München (14)) einsehbar.

Ein Ausdruck der Fortschreibung kann auch im Landratsamt, SG S41 Bauleitplanung, Zimmer 2.17 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

\*\*\*\*\*

30/42

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-231) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung einer Hallenüberdachung als Ersatzbau**“ der/s **Firma J. Ehgartner GmbH** auf dem Grundstück Flurnr. 160/11 160/10 der Gemarkung Forstinning folgenden

#### **Baugenehmigungsbescheid:**

I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

-gezeichneter Lageplan vom 18.12.2015

-Eingabeplan vom 18.12.2015

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

II Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 22 "Gewerbegebiet Forstinning und Sondergebiete" wird nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung folgenden Inhalts erteilt:

1) Dachdeckung mit Metallelementen statt dunkelbraunen Dachsteinen oder Wellasbestflächen<sup>2)</sup>

Überschreitung der Wandhöhe (7,10 m; zulässig: 7,00 m)

(Ziff. II, IV und V nicht abgedruckt)

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

**Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.**

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 09.05.2016

Ingrid Meier

\*\*\*\*\*

31/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-94) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung von vier Wohn- und Geschäftshäusern mit Tiefgaragen (Häuser 3 - 6)**“ der **Firma Neulinger Wohnbau GmbH & Co. KG** auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1060/8, 1060/9, 1060/10 der Gemarkung Markt Schwaben folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

- III. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
- gezeichneter Lageplan
  - Eingabeplan Höhe, Gesamtlängsschnitt, Gesamtansicht West und Gesamtlageplan vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Grundrisse Kellergeschoss Haus 3+4 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Grundrisse Kellergeschoss Haus 5+6 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Grundrisse Erdgeschoss Haus 3+4 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Grundrisse Erdgeschoss Haus 5+6 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Grundrisse 1. und 2. Obergeschoss, 1. Dachgeschoss Haus 3+4 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Grundrisse 1. und 2. Obergeschoss, 1. Dachgeschoss Haus 5+6 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Grundrisse 2. Dachgeschoss, 1. Dach Haus 3+4 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Grundrisse 2. Dachgeschoss, 1. Dach Haus 5+6 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Schnitte Haus 3+4 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Schnitte Haus 5+6 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Ansichten Haus 3+4 vom 17.12.2015
  - Eingabeplan Ansichten Haus 5+6 vom 17.12.2015
  - Freiflächenplan Haus 3+4 vom 17.12.2015
  - Freiflächenplan Haus 5+6 vom 17.12.2015
  - Schalltechnische Untersuchung des Büro ig-bauphysik GmbH & Co.KG Hohenbrunn; Bericht Nr. 15-938-N6-001.2 vom 23.03.2015



- Planungsnotiz Nr. 2 „geänderte Planung Haus 3,4,5,6 – Gewerbeeinheiten“ des Büros ig-bauphysik GmbH & Co.KG Hohenbrunn vom 01.04.2016 sowie ergänzend dazu
- Auszug aus „Schallschutznachweis“ des Büro ig-bauphysik GmbH & Co.KG Hohenbrunn; Bericht Nr. 15-938-N6-002 vom 20.04.2016, Seiten 1, 2, 43 - 47

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

III. Nach Art. 63 BayBO werden folgende Abweichungen zugelassen:

1. Von § 3 Abs. 1 GaStellV:  
wegen Überschreitung der zulässigen Rampenneigung bei den Tiefgaragen Haus 3+4 sowie Haus 5+6 um jeweils 4 % auf 19%
2. von Art. 6 Abs. 3 und 5 BayBO:  
wegen Überlappung der Abstandsflächen zwischen den Häusern 3 und 4 sowie 5 und 6 im Bereich der Treppenhäuser in einer Tiefe von 0,125 m auf einer Länge von 3,075 m ( $F = 0,38 \text{ m}^2$ )  
(Verkürzung der Abstandsflächen der südlichen Gebäude (der bereits halbierten Abstandsfläche) in einer Tiefe von 4,955 m auf einer Länge von 3,075 m)

IV. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 "Bürgerfeld I und Bürgerfeld II" werden nach § 31 Abs. 2 BauGB Befreiungen folgenden Inhalts erteilt:

1. Festsetzung A 2 :  
wegen Überschreitung der Wandhöhen bei allen Gebäuden (Haus 3 bis 6) mit den Überdachungen der westlichen Dachterrassen um 0,33 m (zulässig 10,5 m; geplant 10,83 m)
2. Festsetzung A 2 :  
wegen Überschreitung der Wandhöhen bei allen Gebäuden (Haus 3 bis 6) mit den Überdachungen der östlichen Dachterrassen um 0,4 m (zulässig 7,5 m; geplant 7,9 m)
3. Festsetzung A 2 :  
wegen Überschreitung der zulässigen Wandhöhe bei den östlichen Baukörpern (Haus 3 bis 6) um 0,365 m bzw. 0,2 m (zulässig 7,5 m; geplant sind 7,865 m bzw. 7,7 m)
4. Festsetzung A 6 :  
wegen Errichtung von 22 oberirdischen Stellplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Bauräume im Bereich der Häuser 3 bis 6 (Haus 3/4 -16 Stpl. ; Haus 5/6 - 6 Stpl.)
5. Festsetzung D 1.2.7 :  
wegen Anordnung von 8 Kinderzimmern entlang der Straßenfront  
Jeweils eine Fensteröffnungen weist nach Westen, eine weitere nach Süden bzw. Norden (gefordert wird eine Orientierung nach Osten)
6. Festsetzung D 2.4.1 :  
wegen Herstellung einer zweiten Zufahrt für die Häuser 3/4 (zugelassen ist nur eine Zufahrt je Grundstück)



## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

**Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.**

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 11.05.2016

Berit Nieland

\*\*\*\*\*

32/44

### **Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG);**

### **Satzung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg**

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, von Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 10.08.1994 (GVBl. 20/1994) und des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23.02.2016 sowie gemäß § 18 und § 45 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg vom 05.02.1969 (zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 20.12.2002, Nr. 29) macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasser- und Bodenverband die nachfolgende Satzung bekannt:





---

**Satzung über die Auflösung  
des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen  
Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg**

§ 1  
Verbandsauflösung

- (1) Der Wasser- und Bodenverband zur Regulierung des oberen Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg wird mit Inkrafttreten dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 der Satzung) aufgelöst. Für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) gilt der Verband jedoch bis zum Abschluss der Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.
- (2) Die Abwicklung obliegt den bisherigen Vorstandsmitgliedern des Wasser- und Bodenverbandes, Herrn Joachim Herzog, Geltinger Straße 4, 85570 Markt Schwaben, und Herrn Anton Zacherl, Am Erlberg 17, 85570 Markt Schwaben (Liquidatoren).

§ 2  
Anmeldung von Forderungen

Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg werden aufgefordert, etwaige Ansprüche gegen den Verband innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung (bewirkt durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg) bei den Liquidatoren (§ 1 Abs. 2) anzumelden.

§ 3  
Vermögensübertragung

Anfallberechtigter im Sinne von §§ 6, 63 Abs. 3 WVG ist gemäß § 45 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg der Markt Markt Schwaben. Nach dem Willen der Versammlung soll das verbleibende Vermögen durch den Anfallberechtigten für den Unterhalt der bisherigen Verbandsgewässer verwendet werden.

§ 4  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg vom 05.02.1969 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft, soweit ihre Bestimmungen im Rahmen der Liquidation auf deren Dauer nicht als fortbestehend gelten.



Markt Schwaben, den 24.03.2016

gez.  
Joachim Herzog

gez.  
Anton Zacherl

Vorstandsmitglieder und Liquidatoren des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung des oberen Hennigbaches und des Poinger Entwässerungsgrabens im Landkreis Ebersberg